

§ 0949 BGB

Erlischt nach den §§ [946 BGB](#) bis [948 BGB](#) das Eigentum an einer [Sache](#), so erlöschen auch die sonstigen an der [Sache](#) bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten [Sache](#) Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteil fort, der an die Stelle der [Sache](#) tritt. Wird der Eigentümer der belasteten [Sache](#) Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende [Sache](#).